

AUS DER FORSCHUNG

Christine Klemm

Sachunmittelbare Demokratie in den Ländern Mittel- und Osteuropas

7. Wissenschaftstagung des Deutschen Instituts für Sachunmittelbare Demokratie an der Technischen Universität Dresden (DISUD) und des Dresdner Osteuropa Instituts (DOI): „Sachunmittelbare Demokratie im interdisziplinären Kontext 2014/2015“, I. Wirtschaft, Steuern, Finanzen, Haushalt; II. Mittel- und Osteuropa

„Die Schweizer Volkentscheide bekommen international zuletzt mehr Aufmerksamkeit, als die Schweizer es gewohnt sind. Möglicherweise liegt dies daran, weil sich andere Länder eben diese Volkentscheide wünschen. Wenn Sie mit einem Schweizer über Politik diskutieren, so wird er in den seltensten Fällen mit seinem politischen System zufrieden sein, doch er würde es niemals eintauschen wollen.“ Mit dieser Aussage begrüßte *Peter S. Kaul*, Honorarkonsul der Schweizerischen Eidgenossenschaft, die Gäste und Referenten am zweiten Tag der 7. Wissenschaftstagung zur „Sachunmittelbaren Demokratie im interdisziplinären und internationalen Kontext 2014/2015“ des DISUD an der TU Dresden¹ in Zusammenarbeit mit dem DOI².

Während bei den vergangenen Tagungen auf aktuelle Projekte, wie Stuttgart 21 in Bezug zur sachunmittelbaren Demokratie im Jahr 2011, oder zum Thema „Volksrechte in das Grundgesetz“ im Jahr 2013, Bezug genommen wurde, stand bei der Wissenschaftstagung vom 27.11.2014 bis zum 29.11.2014 im Dülfersaal der Technischen Universität Dresden – neben der „Direkten Demokratie in Mittel- und Osteuropa“ – das Thema „Wirtschaft und Sachdirekte Demokratie“ im Vordergrund.

Doch bereits in der Eröffnungsrede von *Peter Neumann*, Institutsdirektor des DISUD an der TU Dresden, wurde deutlich, dass – wie schon in den Vorjahren³ – die Vorträge mit Mittel- und Osteuropabezug eine entscheidende Rolle einnehmen würden.⁴ Wissenschaftler verschiedenster Forschungsfelder aus Deutschland, der Schweiz, Rumänien, Serbien, Makedonien, Polen und Kroatien waren eingeladen, gemeinsam zu referieren und zu diskutieren. Der Sächsische Landtagspräsident *Matthias Rößler* bekundete in seinen Begrüßungsworten ebenfalls seine Affinität zum mittel- und osteuropäischen Raum.

¹ <http://www.disud.de>.

² <http://www.doi-online.org>.

³ Vgl.: *Neumann/Renger* (Hrsg.), Sachunmittelbare Demokratie im interdisziplinären und internationalen Kontext 2011/2012 – Mittel- und Osteuropa / Deutschland nach Stuttgart 21, 2014.; *dies.* (Hrsg.), Sachunmittelbare Demokratie im interdisziplinären und internationalen Kontext 2010/2011 – Mittel- und Osteuropa, 2012.

⁴ Vgl.: *Peter Neumann*, „(Sach-) Direkte Demokratie in den Verfassungen Mittel- und Osteuropas“, in: *Neumann/Renger* (Hrsg.), Sachunmittelbare Demokratie im interdisziplinären und internationalen Kontext 2011/2012 – Mittel- und Osteuropa / Deutschland nach Stuttgart 21, 2014., S. 13 ff.

Er betonte die wachsende Bedeutung Mittel- und Osteuropas für Sachsen und die Europäische Union. Daneben sei die direkte Demokratie ein ihm persönlich am Herzen liegendes Thema, so dass ihn die jährliche Konferenz in vielerlei Hinsicht erfreue.

Den Auftakt zu den wirtschaftlichen Referaten gestaltete *Stefan Vospernik* mit seinem Beitrag zu den Normen und der Praxis von Volksabstimmungen über Finanzgesetze in Europa. Fortgesetzt wurde der wirtschaftliche Teil der Konferenz durch das Referat von *Peter Neumann* zu den Finanzvorbehalten im Deutschen Verfassungsrecht, welcher einen breiten Überblick über aktuelle Anwendungsbereiche sachunmittelbarer Demokratie in Finanzfragen darlegte.

Es schlossen sich *Mark Schelker* zur Finanzkontrolle durch direkte Demokratie in Sachfragen, *Gebhard Kirchgässner* zu den Finanzwirkungen direkter Volksrechte, *Stefan Voigt* zu den wirtschaftlichen Effekten sachdirekter Demokratie und *Werner Plechberger* zu finanziellen Aspekten direktdemokratischer Abstimmungen auf kommunaler Ebene an. Den Abschluss bildete *Friedrich Heinemann* zum Zusammenspiel sachunmittelbarer Demokratie und öffentlicher Finanzen.

Den Auftakt zu dem mittel- und osteuropäischen Diskurs bildete am Ende des ersten Konferenztages der „Kroatische Abend“, der im Hotel Taschenbergpalais Kempinski stattfand. Ein Jahr nach dem Beitritt Kroatiens als 28. Mitgliedsland der Europäischen Union war die politische und wirtschaftliche Entwicklung der Republik Kroatien das zentrale Thema der Vorträge von *S. E. Ranko Viločić*, dem Botschafter der Republik Kroatien, und *Peter Neumann*, Honorarkonsul der Republik Kroatien.

Die einzelnen Vorträge des zweiten Konferenztages zu den Formen, Anwendungen und der Bedeutung sachunmittelbarer Demokratie in den Ländern Mittel- und Osteuropas vermochten die Unterschiede in der Bewertung sachunmittelbarer Demokratie aufzuzeigen.⁵

In seinem Vortrag zu politischen und sozialen Konsequenzen direktdemokratischer Institutionen in Mittel- und Osteuropa bezog sich *Simon Hug*, Universität Genf, vor allem auf die Veränderungen nach dem politischen Umbruch in den einzelnen Ländern und die infolgedessen vermehrte Anwendung direktdemokratischer Institutionen. *Hug* erläuterte die Rahmenbedingungen in sozialer, kultureller, politischer und historischer Sicht, die, was *Neumann* bereits andeutete, im Vergleich zu den Staaten West- und Zentraleuropas in ihrer Bewertung differenzierter zu sehen sind.⁶ Als positive Konsequenzen direktdemokratischer Institute wurden unter anderem das wachsende Vertrauen der Bürger in die Demokratie, eine Annäherung der Politik an die Präferenzen der Bürger sowie ein verstärkter Effekt auf die Steuermoral angeführt. Besonders letzterer Aspekt ist für die Länder, die den Übergang von einem kommunistischen Regime zur Demokratie zu meistern haben, von besonderer Bedeutung. Diese stehen vor der Herausforderung, durch Reduzierung von Steuerflucht und Steuerhinterziehung, sowie durch Stärkung der Steuermoral, Stabilität zu schaffen und die eigenen Kapazitäten auszubauen.⁷ Des Weiteren wurde die Bedeutung direktdemokratischer Institute im Prozess der europäischen Integration verdeutlicht. Insbesondere Beitrittsreferenden nehmen, so *Hug*, seit 2003 einen überdurchschnittlichen Anteil an abgehaltenen Referenden in Mittel- und Osteuropa ein.

⁵ Der Begriff der „Sachunmittelbaren Demokratie“ geht auf *Peter Neumann* zurück und verdeutlicht zwei Formen der direkten bzw. unmittelbaren Demokratie. Während personalunmittelbare Demokratien Personalentscheidungen, d. h. „Wahlen“ zum Gegenstand haben, beschreibt der Begriff der sachunmittelbaren Demokratie unmittelbare Sachentscheidungen, d.h. „Abstimmungen“. Vgl.: *Neumann*, Sachunmittelbare Demokratie, 2009.

⁶ Vgl. *P. Neumann*, Direkte Demokratie in postkommunistischen Staaten, Osteuropa-Recht 2011, S. 322 f.

⁷ Vgl. *S. Hug/ F. Spörri*, Tax morale – Trust – Political institutions – Referendums, in: European Journal of Political Economy. 2011, vol. 27, p. 120–131.

Es schlossen sich Vorträge zu konkreten Anwendungen sachdirekter Demokratie und aktuellen Debatten in den jeweiligen mittel- und osteuropäischen Ländern an. Besonders hervorzuheben sind dabei die – unter Mitwirkung des Dresdner Osteuropa Instituts und des Honorarkonsulats der Republik Kroatien unter der Leitung *Neumanns* – präsentierten Vorträge zur direkten Demokratie in Kroatien nach dem Beitritt zur Europäischen Union im Jahr 2013.

Der Vortrag „Direct Democracy in Croatia“ von *Boris Bakota*, Universität Osijek, befasste sich u. a. mit dem Beitrittsreferendum vom 22.1.2012, bei dem mit einer Mehrheit von 66,27 % für eine EU-Mitgliedschaft Kroatiens gestimmt wurde. Das erste Referendum in Kroatien wurde am 19.5.1991 abgehalten, das bisher letzte im Oktober 2014. Des Weiteren wurde auf die Verfassungsbestimmungen, die unmittelbare Demokratie in Sachfragen regeln, eingegangen. Hier sieht Art. 2 der Verfassung der Republik Kroatien neben der Wahl von Volksvertretern die direkte Entscheidungsfindung vor.⁸

Im Anschluss folgten zwei Referenten mit dem Schwerpunkt der gesetzlichen Rahmenbedingungen sachunmittelbarer Demokratie in Rumänien. In dem Vortrag „Direct Democracy in Romania“ von *Ramona Delia Popescu*, Universität Bukarest, wurde die sachunmittelbare Demokratie vor allem unter einem verfassungsrechtlichen Ansatz behandelt. Auch in der Verfassung Rumäniens sind Referenden als Mittel der Entscheidungsfindung festgelegt. In der Präsentation wurde versucht, den Wert und die Vorteile partizipativer Demokratie⁹ aufzuzeigen, um damit das heutige Bild von Demokratie zu stärken. Die Aufgabe der partizipativen Demokratie sei es, die Bürger an der Ausführung öffentlicher Angelegenheiten auf lokaler, regionaler und nationaler Ebene zu beteiligen. Folglich entstehe ein öffentlicher Rahmen für die Rechenschaftspflicht der politischen Vertreter. Schließlich wurde die besondere Bedeutung freier Medien für die Demokratie betont.

Es folgte die Präsentation zu „Direct Democracy at national level in Romania“ von *Sergiu Gherghina*, Universität Frankfurt am Main. Der Fokus des Vortrages lag hierbei vor allem auf Betrachtungen zu der Instrumentalisierung nationaler Referenden. Die Gesetzeslage in Rumänien ermöglicht keine Bottom-Up-Verfahren,¹⁰ so dass die Bürger selbst keine Volksentscheide initiieren können. Daher legte die Präsentation anhand der sieben Referenden zwischen 1991 und 2012 den gezielten Gebrauch und die damit zusammenhängenden Folgen von Referendumsverfahren durch politische Akteure dar. Laut *Gherghina* sei das Ziel der vergangenen Volksentscheidungen vorrangig gewesen, Anhänger zu mobilisieren und Wähler zu gewinnen, anstatt die tatsächlichen Meinungen der abstimmenden Bürger zu reflektieren. Die Analyse *Gherghinas* zeigte außerdem, dass Referenden eine erhebliche Bedeutung in der Legitimation von politischen Institutionen, sowie von Wahlstrategien und internen Konflikten zukomme. Volksabstimmungen, als Instrumente der direkten Demokratie in Sachfragen, bieten insoweit eine Möglichkeit der Verfolgung spezieller, politischer Ziele.

Über „Direct Democracy in Macedonia“ berichtete *Tanja Karakamiseva*, Universität Skopje, in der nachfolgenden Präsentation. Die aktuelle Situation in dem Land sei durch

⁸ *Peter Neumann*, Die Verfassung der Republik Kroatien, in: *Beate Neuss* (Hrsg.), Kroatien in der EU – Stand und Perspektiven, 2015, S. 65 ff.

⁹ Partizipatorische Demokratie oder partizipative Demokratie bezeichnet eine vornehmlich normative demokratietheoretische Strömung, die politische Mitwirkung möglichst vieler in möglichst vielen Bereichen fordert, sowie deren praktische Umsetzung.

¹⁰ Bottom-Up (engl. von unten nach oben) bezeichnet zwei entgegengesetzte Wirkungsrichtungen innerhalb von Prozessen, die in verschiedenen Sinnzusammenhängen für Analyse- oder Syntheserichtungen verwendet werden. Es geht dabei vom Untergeordneten, Speziellen, Konkreten schrittweise über zum Übergeordneten, Allgemeinen, Abstrakten. Die umgekehrte Richtung wird als Top-down bezeichnet.

einen institutionellen Wandel und eine verstärkte Einflussnahme der Bürger auf politische Institutionen und Entscheidungen gekennzeichnet. Der Vortrag befasste sich zunächst mit den verfassungsrechtlichen und einfachgesetzlichen Grundlagen, welche verschiedene Formen direkter Beteiligungsmöglichkeit der Bürger vorsehen. Sie ging anschließend auf die Erfahrungen mit direkter Demokratie – seit der Unabhängigkeit Makedoniens¹¹ bis heute – ein. Schließlich wurde auch das Verhältnis der Bürger zu den direktdemokratischen Instrumenten sowie deren Verbesserung mit Ausblick auf die Praxis in den EU-Mitgliedsstaaten beschrieben. Ein Kritikpunkt, den die Referentin zu Beginn anbrachte, ist die fehlende Aufklärung von Schülern über die Möglichkeiten eigener Meinungsbildung und Meinungsbetätigung. Trotz dieses Umstandes sei die Initiierung von Referenden¹² und Bürgerinitiativen ihrer Anzahl nach enorm angestiegen und das Bewusstsein der Bürger für individuelle, direkte Einflussnahme gewachsen. Dies lasse den Schluss zu, dass die Institute der sachunmittelbaren Demokratie in den nächsten Jahren zunehmend an Bedeutung gewinnen werden.

Vom Center for Direct Democracy Studies¹³ der Universität Białystok, welches in seiner Arbeit mit dem Deutschen Institut für Sachunmittelbare Demokratie an der TU Dresden vergleichbar ist, konnten die Tagungsgäste als nächste Referentin *Elżbieta Kuźelewska* mit ihrem Vortrag zu „Direct Democracy in factual issues in Poland“ begrüßen. Die Referentin erklärte, die Demokratie in Polen basiere auf der Idee der Volkssouveränität und somit auf der Legitimierung der Staatshandlungen durch das Volk. Vor allem der Einsatz von Referenden und Bürgerinitiativen sei nach dem politischen Umbruch 1989 stark ausgebaut worden. Während es in den Jahren zuvor lediglich zwei Referenden zu verzeichnen gab,¹⁴ ist das Bewusstsein der Bürger für die Möglichkeit direkter Demokratie, beispielsweise durch das Beitrittsreferendum zur Europäischen Union, in den letzten Jahren gewachsen. Im Rahmen der Analyse von direkter Demokratie in Sachfragen in Polen konzentrierte sich *Kuźelewska* auf drei Problemstellungen: die Häufigkeit der Referenden, die Themen der Referenden und die Bedingungen eines entsprechenden Verfahrens. Nach Art. 125 der Verfassung Polens können Referenden nur in wichtigen Angelegenheiten für den Staat abgehalten werden und der Oberste Gerichtshof entscheidet letztlich über die Gültigkeit eines Referendums. Außerdem sei die Entscheidung über die Abhaltung eines Referendums abhängig von den Behörden, wie etwa dem Sejm oder dem Präsidenten mit Zustimmung des Senats. Zusammenfassend erläuterte die Referentin insbesondere die Mängel der aktuellen Formen direkter Demokratie. Sie nannte u. a. den nicht verbindlichen Charakter sowie das Fehlen obligatorischer Referenden.

Besonders erwartet wurde der Vortrag zu „Direkte Demokratie in Belarus“ von *Antje Himmelreich*, Institut für Ostrecht München in Regensburg. In der vorangegangenen Anmoderation erklärte *Neumann*, dass sich in den vergangenen Jahren die Gewinnung eines Referenten zum Thema direkte Demokratie in Belarus als schwierig gestaltet hatte. Trotz

¹¹ Infolge des Zerfalls Jugoslawiens 1991 trat die staatliche Unabhängigkeit Mazedoniens ein. Im April 1993 wurde der Staat in die Vereinten Nationen aufgenommen. Im Dezember 2005 wurde dem Land der Status eines offiziellen EU-Beitrittskandidaten verliehen.

¹² Art. 2 der Verfassung der Republik Mazedoniens beinhaltet die Möglichkeit der bürgerlichen Einflussnahme durch demokratische Wahlen, sowie durch Referenden und andere Formen des direkten Ausdrucks. Dies umfasst allerdings nicht die Angelegenheiten wie: Staatshaushalt, Staatsausgaben, Wahlordnung, Ernennungen und Entlassungen, Amnestie, Verteidigung, militärische oder außergewöhnliche Zustände.

¹³ <http://www.prawo.uwb.edu.pl>.

¹⁴ Referenden in Polen vor 1989: 1946 zur Festigung des kommunistischen Systems und 1987 für die Unterstützung politischer und wirtschaftlicher Reformen, durchgeführt durch die kommunistischen Autoritäten.

der erschwerenden politischen Umstände gab *Himmelreich* allerdings einen umfassenden Einblick in ausgewählte Vorschriften der weißrussischen Verfassung. Nach Art. 1 der Verfassung ist Belarus ein einheitlicher, demokratischer, sozialer Rechtsstaat. Art. 3 der Verfassung regelt die Ausgestaltung des Demokratieprinzips. Besonders befasste sich die Präsentation mit der Teilnahme der Bürger an Referenden, Gesetzgebungsinitiativen und den bisher durchgeführten Referenden auf Landesebene. Das Recht zur Beteiligung an der Regelung staatlicher Angelegenheiten steht laut Art. 37 der Verfassung jedem Bürger sowohl unmittelbar als auch mittels frei gewählter Vertreter zu. Dadurch soll unter anderem die Durchführung von Referenden sowie die Erörterung von Gesetzesentwürfen sichergestellt werden.

Obwohl verschiedene Formen der Volksgesetzgebung in der Verfassung neben Referenden vorgesehen sind, spielten diese – so *Himmelreich* – in der Vergangenheit kaum eine Rolle bei politischen Entscheidungen. Zur Initiierung einer Gesetzesänderung benötigt man die Zustimmung von 150.000 wahlberechtigten Bürgern sowie die anschließende Billigung durch das Parlament. Das Vorlegen eines Gesetzesentwurfs in der Repräsentantenkammer bedürfe 50.000 Wählerstimmen. Anschließend führte die Referentin verschiedene Beispiele bisher abgehaltener, landesweiter Referenden an. Unter anderem sprach diese über das Allunionsreferendum über den Erhalt der UdSSR am 19.3.1991, bei dem 83,3 % der Bürger zugunsten des Referendums entschieden. *Himmelreich* betonte das landesweite Referendum auf Initiative des Staatspräsidenten am 14.5.1995, welches gleich vier Fragen umfasste. Hierbei wurde zeitgleich über den Status der russischen Sprache, das Staatssymbol, die Unterstützung der Maßnahmen des Präsidenten und die Möglichkeiten der vorzeitigen Beendigung der Amtszeit des Parlaments durch den Präsidenten abgestimmt.

Erwähnt wurde außerdem das weitere landesweite Referendum auf Initiative des Präsidenten am 24.11.1996, welches den Übergang des Staates von einem parlamentarisch-präsidialen System zu einem Präsidialsystem bezweckte und schließlich dieses auch zur Folge hatte. Das letzte Referendum über die Abschaffung der Beschränkung der Amtszeit des Präsidenten auf zwei aufeinanderfolgende Amtsperioden wurde am 17.10.2004 abgehalten und erhielt eine Zustimmung von 87,97 %. Aus dem Vortrag wurde eine gewisse Tendenz zur Ausweitung von Initiativen in Belarus deutlich.

Moderator *Christopher Schmidt* hob die von *Himmelreich* dargelegte Widersprüchlichkeit, dass der Normenbestand einerseits ein demokratisches System vermuten lasse, die Staatspraxis dagegen auf allen Ebenen gerade dieses ad absurdum führe, hervor. Der unter anderem von *Neumann* mitgeprägte Begriff der „Scheinplebiszite“, die sich durch ihren Akklamations- und Agitationscharakter bei Nichtbeachtung der Abstimmungsgrundsätze auszeichnen,¹⁵ und die gerade nicht der sachdirekten Demokratie zuzuordnen seien, würde hier in eklatanter Weise greifen.

Anknüpfend an den Vortrag von *Bakota*, führte abschließend *Arsen Bacić*, Universität Split, zu „Direct Democracy in factual issues in Croatia“ aus: Sachunmittelbare Demokratie bilde zunächst eine Möglichkeit der Einflussnahme der Bürger auf den politischen Fortschritt sowie auf Entscheidungsfindungen. Sie könne sich vor allem auch positiv auf die Entwicklung einer demokratischen und politischen Kultur auswirken, in der die wahre Freiheit des Abstimmenden gewährleistet wird.

Innerhalb seiner Analyse zur aktuellen Situation in Kroatien galt die besondere Aufmerksamkeit dem Veränderungsbedarf und den Veränderungsvorschlägen zu den derzeitigen gesetzlichen Rahmenbedingungen.

¹⁵ *Peter Neumann*, Sachunmittelbare Demokratie, 2009, S. S. 161 ff. (S. 166 ff.).

Aufgrund besonderer Umstände – die Höhe der erforderlichen Unterschriften innerhalb einer gesetzlichen Frist¹⁶ oder die vielen Auslandskroaten – wird die Einleitung und die Organisation von Volksabstimmungen erschwert.

Neue Regelungen zur Vereinfachung der Initiierung eines Referendums könnten sich an den Bedingungen anderer europäischer Staaten orientieren und den Bürgern eine aktive Rolle in der Politik, auch nach den Regierungswahlen, ermöglichen. Außerdem wurden von *Bacić* Empfehlungen zu gesetzlichen Regelungen von Fragen ausgesprochen, die nicht durch Volksabstimmungen gelöst werden könnten. Er sprach sich außerdem für eine Reglementierung der Überwachung von Referenden und die Aufklärung der Wähler, beispielsweise durch entsprechende Berichterstattung in den Medien und die Transparenz der nötigen finanziellen Mittel für Referendumskampagnen, aus.

Alle Vorträge der beiden Konferenztage wurden durch angeregte Diskussionen und Fragerunden – auch in den Pausen – begleitet.

Den Abschluss der gelungenen Konferenz bildete schließlich die von *Neumann* moderierte Podiumsdiskussion zum aktuellen Thema „Schottland, Ukraine, Katalonien – Volksrechte als Instrument der Separation im 21. Jahrhundert“. Geladen waren *Werner J. Patzelt*, Inhaber des Lehrstuhls für Politische Systeme und Systemvergleich und Mitglied des wissenschaftlichen Beirates des DISUD an der TU Dresden, *Frank Decker*, Professor für Politikwissenschaft an der Universität Bonn, sowie *Peter Jahr*, Mitglied des Europäischen Parlaments (CDU/EVP) und *Ulrich Fastenrath*, Lehrstuhlinhaber des Lehrstuhls für Öffentliches Recht, Europa- und Völkerrecht an der TU Dresden und Mitglied im Kuratorium des Dresdner Osteuropa Instituts. *Fastenrath* führte in das Thema ein. In seinem Vortrag zum Thema „Völkerrecht und Selbstbestimmungsrecht“ ging er insbesondere auf rechtliche Fragen und grundlegende Begriffe ein. Unter anderem griff er dabei die derzeit stattfindende Debatte über die Rechtmäßigkeit der Annexion der Krim durch russische Soldaten und das dort durchgeführte „Referendum“ auf.

Innerhalb der Diskussion wurden schnell die unterschiedlichen Positionen der Teilnehmer, sowie die Notwendigkeit einer differenzierten Betrachtung der drei thematisierten Länder deutlich. *Decker* beschrieb die Situation in Ost- und Mitteleuropa mit der Allegorie eines Flickenteppichs, welcher im Gegensatz zu vielen westeuropäischen Gebieten mit einer überwiegend homogenen Sprachkultur, Schwierigkeiten unterschiedlicher Kulturen und Minderheiten bewältigen müsse. *Jahr* ging auf die Grundgedanken der Europäischen Union ein, indem er darlegte, dass Nationalstaaten im eigentlichen Sinne künstliche Konstruktionen sind und die Identität eines Volkes nicht auch zwangsläufig deckungsgleich mit dem Bestehen eines eigenen Staates sei. *Patzelt* betonte vor allem die Grundvoraussetzungen für Demokratie und sprach ebenso die Fehler bei der europäischen Integration an, die durch notwendige Sezessionsgespräche offensichtlich werden. Entscheidend für die Lösung von Territorialkonflikten sei die Akzeptanz der verschiedenen Kulturen durch die Menschen, die nur durch die Beteiligung der Bürger erreicht werden könne.

Nach einer spannenden Debatte unter Einbeziehung des Publikums und einiger Anekdoten schloss *Neumann* schließlich nach zwei interessanten Tagen die 7. Wissenschaftstagung zur sachunmittelbaren Demokratie im interdisziplinären und internationalen Kontext. Er fand dankende Worte für die Referenten, die Moderatoren, Helfer und Teilnehmer und gab einen Ausblick auf die zukünftigen Tagungen.

¹⁶ Die Einleitung eines Referendums in Kroatien erfordert derzeit das Sammeln von 10 % der Gesamtanzahl an Wählerunterschriften innerhalb von 15 Tagen. Dies entspricht ca. 450.000 Unterschriften. *Peter Neumann*, Die Verfassung der Republik Kroatien, in: *Beate Neuss* (Hrsg.), Kroatien in der EU – Stand und Perspektiven, 2015, S. 65 ff.

Mareike Wiemker, Leonard Krippner, Sven Cordes Ein Abenteuer im Zeichen Europas – Bericht einer Tagungsreise vom 27.3. bis zum 30.3.2015 in den Westen der Ukraine

„Ihr wollt wirklich jetzt in die Ukraine fahren?“ oder „Ist nicht gerade Krieg in der Ukraine?“, das waren wohl die häufigsten Erwidierungen, die wir bekamen, nachdem wir unseren Freunden und Bekannten von unseren Reiseplänen erzählt hatten. Es bedurfte dann einiger Erläuterungen, dass wir in den Westen der Ukraine fahren und an einer Konferenz teilnehmen werden, um der Skepsis entgegen zu wirken. Ganz beseitigen konnten wir diese Zweifel allerdings nicht, da auch wir selber nicht genau wussten, worauf wir uns eingelassen hatten.

Die Anreise führte uns über Krakau mit dem Nachtzug nach Lviv. Schon dieser Nachtzug ließ uns nachdenklich werden, als wir an der Grenze zwei Grenzkontrollen, eine von polnischer und eine von ukrainischer Seite, miterleben durften. Grenzkontrollen für Reisen innerhalb Europas? Für uns unvorstellbar. In diesem Moment wurde uns schlagartig die enorme Bedeutung der Reisefreiheit innerhalb des Schengen-Raumes bewusst, die wohl die Basis der Funktion des europäischen Zusammenlebens bildet. Bei der Ankunft am Bahnhof in Lviv stellten wir dann fest, dass wir augenscheinlich in einer anderen Welt angekommen waren. Überall kyrillische Schriftzeichen, Straßen in marodem Zustand und mit unserem Englisch wäre es uns nur schwer möglich gewesen, das gewünschte Frühstück zu bekommen. Zum Glück waren wir nicht allein unterwegs. *Professor Fryderyk Zoll* übersetzte und erklärte uns vieles und empfahl uns direkt ein landestypisches Frühstück, welches sogleich jegliche Bedenken hinsichtlich des Essens der nächsten Tage komplett beseitigte.

Gestärkt ging es dann mit dem Zug nach Ternopil und nach einer herzlichen Begrüßung am Bahnhof direkt in Richtung Universität. Dort angekommen schlitterten wir ohne Verschnaufpause direkt in die Konferenz, die das eigentliche Ziel unserer Reise war. Zu unserer Überraschung waren dort ca. 100 Menschen anwesend, die zunächst *Zolls* Vortrag über die Zukunft der Vereinheitlichung des Europäischen Rechts nach dem Entwurf des Gemeinsamen Europäischen Kaufrechts gehört hatten. Es sprach gerade die Vize-Präsidentin der Amerikanisch-Ukrainischen Juristenvereinigung, die sich der Bedeutung der modernen Ausbildung für die Veränderung der Mentalität der Studenten widmete. Danach folgten verschiedene Referenten, die sich mit Rechtsfragen der Adoption, der Reform des Staatsanwaltschaftsrechts und des geistigen Eigentums beschäftigten. Im Anschluss an diese sprach ein Abgeordneter des Parlamentes, der ein stärkeres wissenschaftliches Engagement in der Politik forderte und der sich im Anschluss einer Diskussion über allgemeine politische Fragen ausgesetzt sah, was allerdings angesichts der aktuellen politischen Situation in der Ukraine auch nur verständlich erschien. Da alle diese Vorträge in ukrainischer Sprache gehalten wurden, war es wiederum *Fryderyk Zolls* Übersetzung zu verdanken, dass wir diesen folgen konnten.

Nach einer kurzen Pause waren dann unsere Vorträge geplant. Unsere Vorträge beschäftigten sich mit der Umsetzung von EU-Privatrecht in nationales Recht. Wir versuchten hierbei die Probleme der Voll- und Mindestharmonisierung, die Herausforderung ein kohärentes System im nationalen Recht zu erhalten und die Schwierigkeit eines einheitlichen Verbraucherbegriffs zu verdeutlichen. Unsere Befürchtungen, dass unsere englischen Vorträge nicht verstanden werden würden, stellten sich nach einigen Zwischenfragen und kurzen Diskussionen als unbegründet heraus. Der Abend und der nächste Tag standen dann für uns im Lichte kulturellen Austauschs. Hierbei stellte sich heraus, dass die englische Sprache auch in weite Teile der West-Ukraine Einzug gehalten hat und die Menschen immerzu um Kommunikation bemüht waren. Diese warmherzige und

freundliche Art zusammen mit einer für uns unbekanntem Gastfreundschaft beeindruckte uns sehr.

Fryderyk Zoll verließ uns zwischendurch, um einen weiteren Vortrag an der Schule für polnisches und europäisches Recht zu halten. Diese entstand, nach dem Vorbild der Schule für deutsches Recht in Krakau, aus einer Partnerschaft zwischen der Universität Krakau und der Ternopil und wurde mittlerweile auch auf die Universität Lviv ausgeweitet. Das Programm, bei dem im Gegenzug auch eine Schule des ukrainischen Rechts in Krakau installiert wurde, umfasst den Austausch von Dozenten, die dann in ihrer jeweiligen Sprache Vorlesungen an der anderen Universität geben. Besonderes Augenmerk liegt dabei auf der Transparenz der Notengebungen, die es talentierten Studenten ermöglicht, über Stipendien einen längeren Aufenthalt im anderen Land des Partnerschaftsprogrammes zu verbringen. Hierdurch ist es schon vielen Absolventen gelungen, mit einer erfolgreichen Promotion in die Wissenschaft einzusteigen.

Während *Fryderyk Zoll* seinen Vortrag hielt, bekamen wir eine Stadtführung von einer reizenden Studentin und ihren Freunden. Dieser Kontakt zwischen Gleichaltrigen ließ uns erkennen, dass der erste Eindruck, in einer anderen Welt gelandet zu sein, ein völliger Trugschluss war. Sie teilten die gleichen Interessen, alltäglichen Probleme und kamen keineswegs aus einer anderen Welt. Was uns wiederum tief bewegte, war der Umgang mit der politischen Situation in der Ost-Ukraine. Es ist für uns deutsche Studenten, die keine direkte Erfahrung mit dem Krieg haben, schlichtweg unvorstellbar, mit dem Gedanken zu leben, jederzeit mit einer Einberufung ins Militär rechnen zu müssen. Zudem wurde betont, dass den Medien nicht zu trauen sei und man entweder persönlichen Erfahrungen glauben oder alle politischen Dinge ausblenden müsse, um sich ein normales, alltägliches Leben zu erhalten.

Am nächsten Morgen fuhren wir zurück nach Lviv und wurden dort an der Universität bereits erwartet. Zu unserem Erstaunen hatten sich dort ca. 30 interessierte Studenten an ihrem eigentlich freien Sonntag versammelt, um unsere Vorträge zu hören. Nach einer Einführung in polnischer Sprache durch *Fryderyk Zoll* trugen wir unsere Vorträge vor und verdeutlichten wiederum, auch dank der Übersetzung von *Zoll*, die Funktionsweise und die Bedeutung des Europäischen Privatrechts.

Die Anpassung des ukrainischen Privatrechts an das europäische Privatrecht ist auch das Ziel der Kooperationsverträge zwischen der Universität Osnabrück und den Universitäten Ternopil und Lviv, die im Rahmen der DAAD-Ostpartnerschaften gefördert werden und die uns diese Reise ermöglicht haben. Wir hoffen und glauben, durch unsere Reise einen Beitrag zum Verständnis des Europäischen Privatrechts in der Ukraine geleistet zu haben. Darüber hinaus sind wir sehr dankbar, einen Einblick in die Kultur der Ukraine erhalten zu haben.

Unser Dank gilt insbesondere *Frau Savanets* und *Herrn Mostovyj*, die uns in Ternopil und Lviv unglaublich gastfreundlich empfangen und zuvorkommend begleitet haben.

Dirk Wiegandt

25 Jahre europäisches Privatrecht: Postsozialismus und europäische Integration, Kongress der Zeitschrift für Europäisches Privatrecht (ZEuP), 23.–25. April 2015, Eötvös Loránd Universität, Budapest

Auf Einladung der Juristischen Fakultät der Eötvös Loránd Universität fand der nunmehr 8. Kongress der Zeitschrift für Europäisches Privatrecht (ZEuP) vom 23. bis 25. April 2015 in Budapest statt. Unter dem übergeordneten Thema „25 Jahre europäisches Privatrecht: Postsozialismus und europäische Integration“ bot der Kongress den aus ganz Europa angereisten Rechtswissenschaftlern für eine Reihe von Rechtsgebieten Gelegenheit, über die Entwicklungen seit 1990 zu diskutieren wie sie sich aus der Transformation der ehemals sozialistischen Rechtsordnungen einerseits und aus der europäischen Integration andererseits ergeben haben. Nach einem Eröffnungsgrußwort von *Miklós Király*, Dekan der Juristischen Fakultät der Eötvös Loránd Universität, hob *Péter Darák*, Präsident der „Kurie“, dem Obersten Gerichtshof Ungarns, die doppelte Perspektive von Transformation und europäischer Integration hervor: Der europäische Integrationsprozess habe schon bald nach der politischen Wende 1989/90 und damit bereits lange Zeit vor dem Beitritt Ungarns zur Europäischen Union zum 1. Mai 2004 die Privatrechtsentwicklung des Landes beeinflusst, insbesondere durch die antizipierte Umsetzung privatrechtsrelevanter europäischer Richtlinien. Die Beeinflussung sei nicht einseitig geblieben: Nach dem Beitritt Ungarns zur Europäischen Union hätten vielfach auch ungarische Vorlageverfahren zur Entwicklung des europäischen Privatrechts beigetragen, wie beispielsweise auf dem Gebiet des europäischen Gesellschaftsrechts die Verfahren *Cartesio und Vale*.¹ *Jürgen Basedow*, Direktor am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht in Hamburg, konstatierte in seinen einführenden Worten, dass die noch Anfang der 1990er-Jahre zu verzeichnende Aufbruchsstimmung auf dem Gebiet des europäischen Privatrechts heute weitgehender Ernüchterung gewichen sei, wie erst jüngst der Rückzug der Verordnungsvorschläge über ein Gemeinsames Europäisches Kaufrecht² und über das Statut der Europäischen Stiftung³ gezeigt habe. Der politische Stillstand auf dem Gebiet des europäischen Privatrechts ermögliche in besonderem Maße eine „Zeit der Wissenschaft“.

Zum Auftakt in das wissenschaftliche Programm referierte *Lajos Vékás*, emeritierter Professor an der Eötvös Loránd Universität und von 1999 bis 2012 Leiter der ungarischen Kodifikationskommission, über das neue ungarische Zivilgesetzbuch (ZGB). *Vékás* erläuterte, dass den Kodifikationsarbeiten nicht eine bestimmte europäische Kodifikation, sondern vielmehr das gelebte ungarische Privatrecht als Grundlage gedient habe, um dort strukturelle Änderungen und Verbesserungen vorzunehmen, wo der grundlegende Transformationsprozess nach Wiedereinführung der Marktwirtschaft und die dadurch bedingte gänzlich veränderte Rolle des Privateigentums dies erforderlich

¹ *EuGH*, Urteil v. 16.12.2008, Rs. C-210/06, Slg. 2008, I-9641 – *Cartesio*; *EuGH*, Urteil v. 12.7.2012, Rs. C-378/10 – *VALE*; mit diesen viel beachteten Entscheidungen hat der *EuGH* seiner Rechtsprechung zur Niederlassungsfreiheit von Gesellschaften (Art. 49, 54 AEUV) wesentliche Bausteine hinzufügen können; vgl. dazu etwa *Dirk A. Verse*, Niederlassungsfreiheit und grenzüberschreitende Sitzverlegung, *ZEuP* 2013, 458 ff.

² Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates für ein Gemeinsames Europäisches Kaufrecht vom 11.10.2011, COM(2011) 635 endg.

³ Vorschlag für eine Verordnung des Rates über das Statut der Europäischen Stiftung (FE) vom 8.2.2012, COM(2012) 35 final.

gemacht haben. Im Ausgangspunkt sei man dem monistischen Ansatz der Privatrechtskodifikation gefolgt und habe das Handelsprivatrecht, vor allem die Handelsverträge, nicht in einem separaten Handelsgesetzbuch geregelt. Eine der Schlüsselfragen bei der Kodifikation sei die Frage der systematischen Behandlung des europäischen Verbraucherrechts gewesen. Statt einer vollumfänglichen Integration seien nur „kodifikationsreife Kernelemente“ des europäischen Richtlinienrechts, wie etwa der Verbraucher- und Unternehmerbegriff, das Recht der Allgemeinen Geschäftsbedingungen wie auch die Regeln über den Verbrauchsgüterkauf im neuen ZGB selbst umgesetzt worden. Damit sei der Wahrung der Kodifikationsidee gegenüber dem Transparenzgebot bewusst der Vorzug eingeräumt worden. Hinsichtlich der Struktur des ZGB habe man von einem Allgemeinen Teil abgesehen, da dieser Regelungsansatz aufgrund seiner Abstraktheit dem ungarischen Gesetzgeber fremd geblieben sei. Ziel sei es gewesen, das Privatrecht möglichst umfassend in den neuen Kodex zu integrieren. So sei das Familienrecht, das zuvor separat geregelt war, wie auch das materielle Gesellschaftsrecht in den neuen Kodex aufgenommen worden.

Den Kernbestandteil des wissenschaftlichen Programms bildeten Referate zu sechs größeren Themengebieten (Rechtsformen im Gesellschaftsrecht, Verbrauchsgüterkauf, Allgemeine Geschäftsbedingungen, Verjährung, Kreditsicherungsrecht und Internationales Privatrecht). Als Doppelgespann berichteten jeweils ein Referent aus den „alten“ Mitgliedstaaten und ein Referent aus Ungarn, wobei die ungarischen Referenten die Perspektive des Postsozialismus beisteuerten, während die Referenten aus den „alten“ Mitgliedstaaten die Entwicklung des europäischen Privatrechts über die lange Zeit des europäischen Integrationsprozesses darstellten.

Marc-Philipp Weller, Professor an der Universität Heidelberg, zeichnete in seinem Vortrag „Wind of change im Gesellschaftsrecht“ die Entwicklungsphasen des europäischen Gesellschaftsrechts nach. Die erste Phase habe das Gesellschaftsrecht der „closed societies“ gebildet, als das sich das Gesellschaftsrecht der Bonner Republik (1949 bis 1990) charakterisieren lasse. Dieses habe ganz im Lichte des Gläubiger- und Verkehrsschutzes gestanden. Kollisionsrechtlich habe sich dies in der Sitztheorie, sachrechtlich in hypertrophen Haftungsfiguren wie dem qualifiziert-faktischen Konzern oder der verdeckten Sacheinlage manifestiert. Die deutschen Konzepte, in den 1960er- und 1970er-Jahren noch Vorbilder der EU-Harmonisierung, hätten seit den 1980er-Jahren bei den übrigen Mitgliedstaaten nicht mehr verfangen. Die Entwicklung von den „closed“ zu den „open societies“ leitete um die Jahrtausendwende die Kapitalverkehrsfreiheit und die berühmte Centros-Entscheidung des EuGH ein.⁴ Das Gesellschaftsrecht der „open societies“ favorisiere die Gesellschafter. Kollisionsrechtlich drücke sich dies in der Gründungstheorie mit der ihr immanenten Rechtsformwahl- und Rechtsformwechselfreiheit, sachrechtlich in einer vereinfachten Gründung und abgeschafften Mindestkapitalanforderungen aus. Seit der Wirtschafts- und Finanzkrise 2008 seien Gläubiger- und Verkehrsinteressen indes wieder stärker in den Vordergrund gerückt, ohne allerdings die vorangegangene kollisions- und sachrechtliche Liberalisierung aufzugeben. Stattdessen habe ein „framing“ mittels supranationaler Harmonisierungsmaßnahmen und über das Insolvenz- und Eingriffsstatut stattgefunden, so dass nunmehr von einem Gesellschaftsrecht der „framed open societies“ gesprochen werden könne. *András Kisfaludi*, Professor an der Eötvös Loránd Universität, eröffnete seinen Vortrag mit einem Begriff der Gesellschaft, der ihm als Ausgangspunkt diene, um eine Kategorisierung verschiedener Gesellschaftsrechtsformen vorzunehmen. Eingehend diskutierte *Kisfaludi* Vor- und Nachteile der weitgehend zwingenden, nicht abdingbaren Ausgestaltung der Gesellschafts-

⁴ EuGH, Urteil v. 9.3.1999, Rs. C-212/97, Slg. 1999 I-1459 – Centros.

rechtsformen. Seinen Vortrag schloss er mit praktischen Erwägungen zu Selektion und Kombination von Gesellschaftsrechtsformen im ungarischen Recht.

Gerhard Wagner, Professor an der Humboldt-Universität zu Berlin, eröffnete seinen Vortrag über den Verbrauchsgüterkauf mit den verschiedenen Modellen zur Umsetzung der Verbrauchsgüterkauf-Richtlinie.⁵ Denkbar sei eine umfassende Integration der Bestimmungen in das allgemeine Leistungsstörungenrecht mit einer weitgehenden Verallgemeinerung für das Kaufrecht insgesamt („große Lösung“) – so geschehen in Deutschland im Zuge der Schuldrechtsmodernisierung –, eine nur punktuelle Ergänzung des bestehenden Vertragsrechts („Ergänzungslösung“) sowie eine separate Umsetzung en bloc in einem Verbraucherschutzgesetz („kleine Lösung“). Anhand der Entscheidungen *Quelle*⁶ und *Weber und Putz*⁷ veranschaulichte *Wagner* die wechselnden Reaktionen der deutschen Legislative und Rechtsprechung auf die Interpretation der Richtlinie durch den EuGH: Während der deutsche Gesetzgeber auf die *Quelle*-Entscheidung mit einer Sonderregelung zum Ausschluss des Nutzungersatzes beim Verbrauchsgüterkauf reagierte,⁸ sei er in Bezug auf die *Weber und Putz*-Entscheidung untätig geblieben. Der BGH habe in der Folge eine gesplante Auslegung vorgenommen, wonach sich die Rechtsprechung des EuGH zur Reichweite des Nachlieferungsanspruchs bei Ein- und Ausbaurückstellungen auf den Verbrauchsgüterkauf beschränke und nicht auf Kaufverträge zwischen Unternehmern oder zwischen Verbrauchern erstrecke.⁹ Anhand der Problematik einer gesplante Auslegung fragte *Wagner*, ob es sich bei der vom deutschen Gesetzgeber favorisierten „großen Lösung“ um den richtigen Ansatz gehandelt habe und verwies auf die jeweiligen Schwächen und Stärken der verschiedenen Umsetzungsmodelle. *Ádám Fuglinszky*, Habilitand an der Eötvös Loránd Universität, beleuchtete die Umsetzung der Verbrauchsgüterkauf-Richtlinie im ungarischen Recht. Der ungarische Gesetzgeber habe die Vorgaben der Richtlinie 2002 im allgemeinen Vertragsrecht verankert und damit von einer separaten Kodifikation abgesehen. *Fuglinszky* machte diverse Unterschiede bei der Umsetzung der Richtlinie gegenüber dem deutschen Recht aus. So habe der ungarische Gesetzgeber keine Nachfristsetzungspflicht verankert, anders als im deutschen Recht bestehe ein Selbstvornahmerecht des Käufers und ein direkter „Produktgewährleistungsanspruch“ des Käufers gegenüber dem Hersteller. *Fuglinszky* führte dadurch eindringlich die aufgrund unterschiedlicher Umsetzung in den Mitgliedstaaten bedingten Grenzen der durch die Verbrauchsgüterkauf-Richtlinie erreichten Rechtsharmonisierung vor Augen.

Riccardo Omodei Salè, Professor an der Universität Verona, zeigte in seinem Vortrag über die Klausel-Richtlinie¹⁰ die bereits vor deren Erlass existierende Vielzahl der Modelle einer Kontrolle missbräuchlicher Klauseln in den mitgliedstaatlichen Rechtsordnungen auf, die durch die Umsetzung der Richtlinie zwar verändert, aber keineswegs reduziert worden sei. Das Umsetzungsergebnis gleiche einem aus verschiedenen Stoffen genähten Harlekin-Kostüm, das die mit der Richtlinie an sich beabsichtigte Harmonisierung in Frage stelle. Eine konsequente Vereinheitlichung mittels eines Verordnungsin-

⁵ Richtlinie 1999/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Mai 1999 zu bestimmten Aspekten des Verbrauchsgüterkaufs und der Garantien für Verbrauchsgüter, ABl. 1999 L 171, 12.

⁶ EuGH, Urteil v. 17.4.2008, Rs. C-404/06, Slg. 2008 I-2685 – *Quelle*.

⁷ EuGH, Urteil v. 16.6.2011, Rs. C-65/09 und C-87/09, Slg. 2011 I-5257 – *Gebr. Weber und Putz*.

⁸ Siehe die Regelung in § 474 Abs. 2 S. 1 BGB; der BGH hatte zuvor bereits entschieden, dass die vom EuGH geforderte richtlinienkonforme Auslegung nur beim Verbrauchsgüterkauf vorzunehmen sei, BGH, Urteil v. 26.11.2008 – VIII ZR 200/05, NJW 2009, 427.

⁹ BGH, Urteil v. 17.10.2012 – VIII ZR 226/11, NJW 2013, 220.

¹⁰ Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen, ABl. 1993 L 95, 29.

struments wäre daher seiner Ansicht nach vorzugswürdig gewesen. Den zweiten Teil seines Vortrags widmete *Omodei Salè* dem Rechtsinstitut der nullità di protezione, der „Schutzlosigkeit“ zugunsten des Verbrauchers, welche im Zuge der Umsetzung der Klausel-Richtlinie in Italien entwickelt worden war. Dieses Beispiel verdeutliche, welche Auswirkungen eine Richtlinie auf eine bestimmte nationale Rechtsordnung haben könne, die bis hin zur Entwicklung eines völlig neuen Rechtsinstituts reichen könne. Auch *Attila Menyhárd*, Professor an der Eötvös Loránd Universität, warf in seinem Vortrag die Frage nach den Grenzen der durch die Richtlinie erreichten Rechtsharmonisierung auf, wobei er die Verwendung von Generalklauseln auf europäischer Ebene problematisierte.¹¹ Dem konkretisierenden Rechtsanwender würden „Quasi“-Gesetzgebungsbefugnisse delegiert, woraus sich infolge unterschiedlicher Interpretation in den Mitgliedstaaten erhebliche Folgeprobleme ergäben. *Menyhárd* bezweifelte, dass das Vorabentscheidungsverfahren beim EuGH als Interpretationsverfahren für die Konkretisierung von Generalklauseln auf europäische Ebene geeignet sei.

Reinhard Zimmermann, Direktor am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht in Hamburg, erläuterte in seinem Vortrag über die Verjährung zunächst deren Grundmodell, wie es bei einer rechtsvergleichenden Umschau am häufigsten vorzufinden sei. Dieses Modell kombiniert eine relativ kurze Verjährungsfrist von meist drei Jahren, die erst mit Kenntnis oder fahrlässiger Unkenntnis zu laufen beginnt, mit einer deutlich längeren absoluten Frist von zehn oder dreißig Jahren. Der Lauf der Frist wird durch verschiedene Institute, namentlich der Unterbrechung bzw. Neubeginn, der Hemmung oder der Ablaufhemmung beeinflusst. In immer größerem Maß seien zwischen den Parteien auch Vereinbarungen über die Verjährung zulässig. Im zweiten Teil seines Vortrages unternahm *Zimmermann* eine kritische Analyse der Verjährungsvorschriften verschiedener rechtsvergleichend bzw. supranational erarbeiteter (Modell-)Regelungen, angefangen bei den Principles of European Contract Law (PECL) über den Draft Common Frame of Reference (DCFR) bis hin zu den Verjährungsregeln im Gemeinsamen Europäischen Kaufrecht. *Zoltán Csehi*, Professor an der Pázmány Péter Universität in Budapest, führte anschließend in das Verjährungsrecht des neuen ungarischen ZGB ein. In Ermangelung eines Allgemeinen Teils ist die Verjährung dort im Buch über das Schuldrecht geregelt. Das ungarische Verjährungsrecht folge hinsichtlich des Verjährungsbeginns dem objektiven Modell, welches indes durch eine Hemmung im Falle der Nichtkenntnis des Gläubigers abgefedert werde. Eine Besonderheit des ungarischen Verjährungsrechts bestehe in Gestalt der Unverjährbarkeit von Eigentums- und Erbschaftsansprüchen.

Norbert Cszmazia, Doktorand an der Universität Cambridge, zeichnete in seinem Vortrag die grundlegenden Reformen nach, welche das Recht der Mobiliarsicherheiten in Ungarn seit der politischen Wende 1989/90 durchlaufen hat. Grundlegende Änderungen brachten bereits zwei Pfandrechtsnovellen aus den Jahren 1996 und 2000 mit sich. Durch das neue ungarische ZGB sei das Recht der Mobiliarsicherheiten wiederum durchgreifend reformiert worden, wobei hier nur das ausdrückliche Verbot fiduziarischer Sicherungsübereignungen genannt sei.¹² *Eva-Maria Kieninger*, Professorin an der Universität Würzburg, diskutierte vor dem Hintergrund der großen Unterschiede im mitgliedstaatlichen Recht der Mobiliarsicherheiten, die sich am Beispiel der diametral entgegengesetzten Behandlung des publizitätslosen Sicherungseigentums in Ungarn und Deutschland – dort nichtig, hier form- und besitzlos und mit Drittwirkung anerkannt – besonders deutlich zeigen, das Problem der Diskontinuität von Mobiliarsicherheiten im grenzüber-

¹¹ Siehe insbesondere die auf das Gebot von Treu und Glauben rekurrierende Regelung in Art. 3 Abs. 1 Klausel-Richtlinie.

¹² Siehe die Regelung in ZGB § 6:99 über die Nichtigkeit fiduziarischer Kreditsicherheiten.

schreitenden Rechtsverkehr. *Kieninger* entwickelte in ihrem Vortrag die möglichen gesetzgeberischen Lösungswege, mit denen der Nichtanerkennung von Mobiliarsicherheiten nach einem Grenzübertritt innerhalb der Europäischen Union begegnet werden könnte. Auf international-sachenrechtlicher Ebene bestehe die Möglichkeit, eine Rechtswahl zuzulassen. Daneben sei an die Einführung eines optionalen Instruments, an eine sachrechtliche Harmonisierung sowie an Kombinationen aus diesen Ansätzen zu denken. Als Kernproblem einer wie auch immer gearteten gesetzgeberischen Lösung identifizierte *Kieninger* die erheblichen Unterschiede hinsichtlich der Publizitätsanforderungen im Recht der Mitgliedstaaten.

Den zweiten Kongresstag eröffnete *Attila Harmathy*, emeritierter Professor an der Eötvös Loránd Universität, mit seinem Vortrag über „25 Jahre Zivilrechtsentwicklung in Ungarn“. *Harmathy* spannte einen weiten Bogen vom Privatrecht im ehemals sozialistischen Ungarn mit zentralisiertem Preis-, Kredit- und Bankensystem über die große Bedeutung wissenschaftlicher Kontakte zu westeuropäischen Kollegen während dieser Zeit bis hin zu den grundlegenden wirtschaftlichen und sozialen Umwälzungen, die die politische Wende 1989/90 mit sich brachte.

Zum letzten Themengebiet des Kongresses, dem Internationalen Privatrecht, bot *Peter Arnt Nielsen*, Professor an der Copenhagen Business School, einen Überblick über die institutionelle Entwicklung der Kompetenzordnung der Europäischen Union in Bezug auf das Internationale Privatrecht und die im jeweiligen institutionellen Entwicklungsstadium erlassenen Rechtsinstrumente. *Nielsen* beleuchtete sodann die Sondersituation Dänemarks, das aufgrund eines allgemeinen Vorbehalts nicht an Unionsrechtsakten auf dem Gebiet der justiziellen Zusammenarbeit in Zivilsachen teilnimmt und stattdessen für verschiedene Bereiche auf völkerrechtliche Parallelabkommen zurückgreift. Nach entsprechender Erweiterung im Zuge des Lissaboner Vertrages habe das Land nun auch die Möglichkeit eines Opt-in im Einzelfall. *Tamás Szabados*, Habilitand an der Eötvös Loránd Universität, behandelte in seinem Vortrag die Bestimmung des Personalstatuts in den postsozialistischen Staaten Mittel- und Osteuropas. Während das im Zuge der europäischen Kollisionsrechtsvereinheitlichung erlassene Verordnungsrecht auf dem gewöhnlichen Aufenthalt als objektivem Anknüpfungsmoment basiere,¹³ sei das Staatsangehörigkeitsprinzip in den postsozialistischen Staaten traditionell ganz vorherrschend gewesen, wobei neuere IPR-Kodifikationen in Mittel- und Osteuropa mitunter mit dem Staatsangehörigkeitsprinzip brechen. Die Bestimmung des Personalstatuts habe aufgrund der steigenden Anzahl international-privatrechtlicher Sachverhalte infolge zunehmender Mobilität erheblich an Bedeutung gewonnen. In den Staaten Westeuropas sei das Staatsangehörigkeitsprinzip durch vermehrte Zuwanderung und Integration ausländischer Staatsangehöriger zunehmend in Frage gestellt worden. Die traditionelle Anwendung der *lex patriae* bewahre indes den postsozialistischen Staaten Mittel- und Osteuropas, die ein negatives Migrationssaldo aufwiesen, die Möglichkeit auf ihre Staatsangehörigen das eigene Privatrecht anzuwenden. Doppelstaatlern werde dabei traditionell keine Wahlmöglichkeit eingeräumt, sondern das Recht des Forums angewandt.

Den Abschluss des Kongresses markierten Vorträge ungarischer Preisträger eines von der Juristischen Fakultät der Eötvös Loránd Universität anlässlich des Kongresses ausgeschrieben Wettbewerbes. *Balázs Bodzási* zeichnete die Entwicklung des Pfandrechts im ungarischen Privatrecht nach. *Ildikó Németh* präsentierte eine Klassifizierung der europäischen Erbrechtssysteme. Die Vorträge des Budapester Kongresses werden voraussichtlich in Heft 1/2016 der ZEuP nachzulesen sein.

¹³ Siehe Art. 4 Abs. 1 und 2 Rom I-VO, Art. 4 Abs. 2 Rom II-VO, Art. 8 Rom III-VO, Art. 17 EheGüterrechtsVOE und Art. 22 Abs. 1 EuErbVO.

Jana Schulte

Die private internationale Schiedsgerichtsbarkeit als Grundlage für internationale Moot Courts am Beispiel des 2nd Draft Common Frame of Reference Warsaw International Arbitration Moot Courts

I. Einleitung

Anknüpfend an den Erfolg des 1st Draft Common Frame of Reference Warsaw International Arbitration Moot Courts¹ im Jahr 2012, ging der Moot Court vom 10. bis 12. Dezember 2014 am Schiedsgericht der polnischen Wirtschaftskammer in Warschau in die zweite Runde.

Thematisch berührt der DCFR Moot Court weiterhin materielle rechtliche Problemkreise des DCFR und prozessrechtliche Fragen der Schiedsgerichtsbarkeit. Der sich im Jahr 2012 bewährte Ablauf wurde weitestgehend beibehalten. Nach der Veröffentlichung der Sachverhalte im April 2014 begann die Schriftsatzphase. In dieser Phase setzten sich die Teams aus Studierenden intensiv mit dem Sachverhalt auseinander, verfassten einen Klägerschriftsatz und antworteten auf einen ihnen zugeteilten Klägerschriftsatz mit einem Beklagtenschriftsatz. Unter allen eingereichten Schriftsätzen hat ein dreiköpfiges Schiedsgericht acht Teams aus fünf verschiedenen europäischen Ländern ausgewählt, die vom Schiedsgericht an der polnischen Wirtschaftskammer zu den mündlichen Verhandlungen nach Warschau eingeladen wurden. Dort traten die Studierenden aus Deutschland, Kosovo, Niederlande, Polen und Ungarn in spannenden Verhandlungen gegeneinander an.

Hervorgegangen sind aus dem DCFR Moot Court die besten Klägerschriftsätze, die besten Beklagtenschriftsätze sowie das beste Team der mündlichen Verhandlungen. Zusätzlich besonders hervorgehoben wurden einzelne Sprecher für ihr besonders gutes Verhandlungsgeschick und ihre rhetorischen Fähigkeiten. Dafür haben die Teams Urkunden, sog. honourable mentions, erhalten.² Auch in diesem Jahr überzeugten sowohl die eingereichten Schriftsätze als auch die Verhandlungsfähigkeiten der Studierenden durch ihre herausragende Qualität, wodurch die beurteilenden Schiedsrichter bei der Bewertung und Auswahl der Teams vor eine große Herausforderung gestellt wurden.

Ein solcher Moot Court bereichert zudem in vielerlei Hinsicht: Die Teilnehmer lernen, sich in einer vorgegebenen Zeit mit einem für sie unbekanntem Sachverhalt zu einer meist unbekanntem Materie auseinanderzusetzen. Nachdem Argumente gefunden werden, müssen diese in die richtige Form gebracht werden. So kommen die Studierenden erstmals mit der in ihrer beruflichen Zukunft sehr wichtigen formalen Seite der Bearbeitung von Fällen in Berührung. Da die Verfahrenssprache des DCFR Moot Courts Englisch ist, haben die Studierenden außerdem die Möglichkeit, sich fachsprachliches Vokabular anzueignen, welches sogleich in den Schriftsätzen angewendet wird und aus der heutigen beruflichen Ebene nicht hinwegzudenken ist. Auch die Teamarbeit spielt eine große Rolle. In Gruppen von zwei bis sechs Mitgliedern muss die eigene Ansicht überzeugend dargelegt und Argumente diskutiert werden, um am Ende auf einen gemeinsa-

¹ Im Folgenden DCFR Moot Court; für Informationen zur Teilnahme siehe: <http://sakig.pl/en/news/2nd-draft-common-frame-of-reference-warsaw-international-arbitration-moot/information-about-moot> (abgerufen am 09.3.15).

² Zu den Gewinnern des DCFR International Arbitration Moots siehe: <http://sakig.pl/en/news/2nd-draft-common-frame-of-reference-warsaw-international-arbitration-moot/winners> (abgerufen am 09.03.15).

men Nenner zu kommen. Weiterhin sind eine sinnvolle Arbeitsteilung und Zeitmanagement Teil des Prozesses. Durch die Konfrontation mit dem Schiedsgericht sammeln die Studierenden wertvolle Erfahrungen im Umgang mit neuen Situationen, in denen sie durch mündliches Verhandlungsgeschick und Präsentationsfähigkeit überzeugen müssen.

Den teilnehmenden Studierenden bietet der DCFR Moot Court somit eine hervorragende Möglichkeit, einen Einblick in die Praxis zu erhalten und sich schon während des Studiums auf anderen Ebenen, sachlich und persönlich, fortzubilden.

II. Das Schiedsverfahren als Grundlage für Moot Courts

Vergleicht man das zahlreiche Angebot an internationalen Moot Courts fällt auf, dass sich nicht nur der DCFR Moot Court der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit bedient, sondern auch für andere internationale Moot Courts die gleiche Methode vorgesehen ist. Beispielhaft zu nennen sind an dieser Stelle der seit 1994 stattfindende Willem C. Vis International Commercial Arbitration Moot³, der größte Moot Court auf dem Gebiet des internationalen Wirtschaftsrechts und der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit, seit 2004 auch der kleinere Schwester-Moot-Court, der Willem C. Vis East⁴, der LAWASIA Moot⁵ sowie der Frankfurt Investment Arbitration Moot Court⁶.

Diese Ausrichtung hin zur internationalen Schiedsgerichtsbarkeit hängt selbstverständlich mit der Zielsetzung der Moot Courts zusammen, die Forschung am internationalen Wirtschaftsrecht und der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit zu fördern.⁷ Die Präferenz der Wirtschaftsgemeinde, rechtliche Streitigkeiten vor Schiedsgerichten auszutragen bietet dafür zunehmenden Anlass. Hintergrund dafür ist der Wachstum und die zunehmende Verflechtung der internationalen Wirtschaftsbeziehungen, wodurch internationale Schiedsverfahren nicht nur für große, sondern auch für mittelständische Unternehmen an Reiz gewinnen.⁸

Das private internationale Schiedsverfahrensrecht bietet zudem Vorteile gegenüber Verfahren an staatlichen Gerichten, wodurch es für Moot Courts besonders interessant sein könnte.

In den Moot Courts wird dabei ausschließlich auf die institutionelle Schiedsgerichtsbarkeit zurückgegriffen, sodass in den folgenden Erwägungen auch nur diese zugrunde gelegt wird.

³ Informationen zum Willem C. Vis International Arbitration Moot sind abrufbar unter: <https://vismoot.pace.edu> (abgerufen am 12.3.2015).

⁴ Informationen zum Willem C. Vis East International Arbitration Moot sind abrufbar unter: <http://www.cisgmoot.org/index.html> (abgerufen am 12.3.2015).

⁵ <http://lawasiamoot.org/about.aspx> (abgerufen am 12.3.2015).

⁶ <http://www.investmentmoot.org> (abgerufen am 12.3.2015).

⁷ Hierzu vergleiche genauer *Barmscheid*, Der erste Draft Common Frame of Reference Warsaw International Moot Court – Verlauf und inhaltliche Ausrichtung des Wettbewerbs, Osteuropa-Recht 2|2013 S. 205–211.

⁸ *Schubert/Strohe*, in *Häberle/Lißner*, Handbuch für Kaufrecht, Rechtsdurchsetzung und Zahlungssicherung im Außenhandel, 2002, S. 329; *Liebscher* in *Wolff* (ed.), Commentary New York Convention, 2012, Prelims. Rn. 1; *McIlwraith/Savage*, International Arbitration and Mediation, A Practical Guide, 2010, Rn. 1-018.

1. Vorteile der Schiedsgerichtsbarkeit

Um die Gründe für die Beliebtheit der Schiedsgerichtsbarkeit für Moot Courts herauszustellen, ist zunächst ein Blick auf die Vorteile der privaten internationalen Schiedsgerichtsbarkeit im Allgemeinen zu werfen.

Für den Weg in die private Schiedsgerichtsbarkeit spricht vor allem die über die inländischen Grenzen hinausgehende, weitreichende Durchsetzbarkeit des Schiedsspruchs auf Grundlage der New York Convention on Recognition and Enforcement of Foreign Arbitral Awards (1958), welche bis zum Jahr 2013 von 149 Ländern unterzeichnet und ratifiziert wurde.⁹ Eine solche internationale Übereinkunft existiert für staatliche Verfahren nicht, sodass die Durchsetzbarkeit staatlicher Gerichtsentscheidungen von den nationalen Gerichtsverfahrensregeln abhängig ist.

Angeführt wird zudem häufig eine Zeit- und Kostenersparnis gegenüber den staatlichen Verfahren.¹⁰ Dies trifft insofern zu, als dass die Verfahren vor dem Schiedsgericht nur einstufig sind, Berufung oder Revision also nicht zugelassen werden und somit nach der Entscheidung einer Instanz bereits endgültig beendet sind. Jedoch ist dies damit abzuwägen, dass den Schiedsrichtern keine Zwangsmittel zur Seite stehen um das Verfahren zu beschleunigen, sodass Verzögerungen oder eine Verfahrensverschleppung drohen können. Hinzu kommt ein im Vergleich zum staatlichen Verfahren höherer finanzieller Aufwand, da die Schiedsrichter privat zu vergüten sind. Es fällt also nicht nur das Anwaltshonorar an, sondern zudem das Honorar für die Schiedsrichter. Damit können Zeit- und Kostenersparnisse gegenüber staatlichen Verfahren nur eingeschränkt als Vorteile gesehen werden.¹¹

Stark zu gewichten ist indes die Bedeutung der Privatautonomie im Schiedsverfahren. So ist Grundlage für jedes Schiedsverfahren eine wirksame Schiedsvereinbarung.¹² Sie bietet großes Gestaltungspotenzial für die Parteien. Die Parteien können Vereinbarungen über die Schiedsrichter und deren Anzahl treffen.¹³ Dies bietet den Vorteil, auch die Sachkunde, Nationalität und Muttersprache der Schiedsrichter mit in die Wahl einfließen zu lassen, wodurch den Parteien trotz der unterschiedlichen Nationalitäten und Rechtssysteme ein besonders ausgeprägtes Gefühl der Gleichbehandlung gegeben wird.¹⁴ Auch die Entscheidung zwischen der institutionellen und der Ad-hoc-Schiedsgerichtsbarkeit ist in der Schiedsvereinbarung zu treffen.¹⁵ Dabei bietet die institutionelle Schiedsgerichtsbarkeit den Vorteil einer festen Organisation des Verfahrens unter einer Verfahrensordnung, sodass der Verfahrensablauf erleichtert wird.¹⁶ Daneben kann der Ort des Schiedsverfahrens¹⁷ bereits in der Schiedsvereinbarung bestimmt werden. Zudem können die Parteien durch die Privatautonomie auch das anwendbare materielle Recht

⁹ *Schubert/Strohe*, in *Häberle/Lißner*, Fn. 8, S. 330; <http://www.newyorkconvention.org/contracting-states> (abgerufen am 13.3.2015); *Liebscher*, in: *Wolff* (ed.), *Commentary New York Convention*, 2012, Prelims. Rn. 5.

¹⁰ *Garnett/Gabriel/Waincymer/Epstein*, *A Practical Guide to International Commercial Arbitration*, 2000, Kapitel 2 S. 13; *Schütze/Tscherning/Wais*, *Handbuch des Schiedsverfahrens*, 2. Aufl. 1990, Rn. 4.

¹¹ *Schubert/Strohe*, in *Häberle/Lißner*, Fn. 8, S. 331.

¹² *McIlwrath/Savage*, Fn. 8, Rn. I-015; *Schütze/Tscherning/Wais*, Fn. 10, Rn. 557; *Liebscher*, in: *Wolff* (ed.), *Commentary New York Convention*, 2012, Prelims. Rn. 3.

¹³ *Garnett/Gabriel/Waincymer/Epstein*, Fn. 10, Kapitel 2 S. 38; *McIlwrath/Savage*, Fn. 8, Rn. 1-148.

¹⁴ *Schubert/Strohe*, in: *Häberle/Lißner*, Fn. 8, S. 330.

¹⁵ *Garnett/Gabriel/Waincymer/Epstein*, Fn. 10, Kapitel 2 S. 35; *McIlwrath/Savage*, Fn. 8, Rn. 1-062.

¹⁶ *McIlwrath/Savage*, Fn. 8, Rn. 1-70; *Schubert/Strohe* in *Häberle/Lißner*, Fn. 8, S. 349.

¹⁷ *McIlwrath/Savage*, Fn. 8, Rn. 1-025.

frei wählen. Diese Möglichkeit bietet das Kollisionsrecht nicht.¹⁸ Meist findet die Rechtswahl durch einen sog. choice of law clause im Vertrag statt.¹⁹ Es besteht die Möglichkeit für die Parteien die Schiedsrichter im Schiedsverfahren von der Beachtung von Rechtsvorschriften freizustellen.²⁰ Sollte eine Rechtswahl der Parteien nicht eindeutig feststellbar²¹ sein oder gegen zwingendes Recht am Ort des Gerichtsverfahrens verstößen²², kann der Schiedsrichter die von ihm für anwendbar gehaltene Kollisionsnorm zugrunde legen.²³ Dadurch ist das Schiedsgericht freier als die staatlichen Gerichte. Anders als in Verfahren vor den staatlichen Gerichten ist die Sprache im Schiedsverfahren nicht vorgegeben. Sie kann von den Parteien in ihrer Schiedsvereinbarung frei gewählt werden. So werden Kosten für die Übersetzung von Dokumenten in die Gerichtssprache und für Dolmetscher eingespart und die mit Übersetzungen einhergehenden Schwierigkeiten von vornherein beseitigt.²⁴ Durch diese vielseitigen verfahrensrechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten wird eine Waffengleichheit der Parteien²⁵ bewirkt, wie sie ein Verfahren vor den staatlichen Gerichten der ausländischen Partei nicht zu bieten vermag. Die weite Freiheit, die den Parteien gewährt wird, bietet ihnen ein großes Regelungspotenzial, um das Verfahren nach eigenen Vorstellungen und Bedürfnissen zu gestalten. Je freier die Parteien in ihren Entscheidungen jedoch sind, desto größer ist die Gefahr von Fehlentscheidungen und unzureichenden, gar Nichtregelungen von Aspekten, die für Streitigkeiten, die aus dem Vertrag hervorgehen oder mit ihm verbunden sind essentiell sind.

2. Besondere Eignung des Schiedsverfahrens für Moot Courts

Aus diesen dargelegten Erwägungen ergibt sich die Attraktivität der Schiedsgerichtsbarkeit für internationale Moot Courts.

Häufig steht am Anfang die Frage, ob die Parteien eine wirksame Schiedsvereinbarung getroffen haben oder auch, ob zwingendes Recht durch die Schiedsvereinbarung umgangen wird, der Privatautonomie durch das Recht am Ort des Schiedsgerichts also Grenzen gesetzt sein könnten. Dabei kann die sog. Autonomie des Schiedsvertrags²⁶ ein möglicher Argumentationsschwerpunkt sein, wobei das Verhältnis von Hauptvertrag zur Schiedsvereinbarung, mögliche Wechselwirkungen zwischen den Verträgen und die Frage nach dem auf den Hauptvertrag und die Schiedsvereinbarung anwendbaren Recht zu erörtern sind.

Die Zuständigkeit des Schiedsgerichts wird im prozessualen Teil der Schriftsätze hinterfragt. Durch die Kompetenz-Kompetenz²⁷ des Schiedsgerichts, d. h. die Kompe-

¹⁸ *Schütze/Tscherning/Wais*, Fn. 10, Rn. 584.

¹⁹ *Garnett/Gabriel/Waincymer/Epstein*, Fn. 10, Kapitel 2 S. 23.

²⁰ *Schütze/Tscherning/Wais*, Fn. 10, Rn. 584.

²¹ *McIlwrath/Savage*, Fn. 8, Rn. 1-033; *Schütze/Tscherning/Wais*, Fn. 10, Rn. 584.

²² *Garnett/Gabriel/Waincymer/Epstein*, Fn. 10, Kapitel 2 S. 24; *McIlwrath/Savage*, Fn. 8, Rn. 1-033.

²³ *Garnett/Gabriel/Waincymer/Epstein*, Fn. 10, Kapitel 2 S. 27 f.

²⁴ *Garnett/Gabriel/Waincymer/Epstein*, Fn. 10, Kapitel 2 S. 13, 59; *Schubert/Strohe* in *Häberle/Lißner*, Fn. 8, S. 330; *Lörcher/Lörcher*, Das Schiedsverfahren-national/international-nach deutschem Recht, 2. Aufl. 2001, Rn. 195; *McIlwrath/Savage*, Fn. 8, Rn. 1-156.

²⁵ *Schubert/Strohe* in *Häberle/Lißner*, Fn. 8, S. 331.

²⁶ *Schubert/Strohe* in *Häberle/Lißner*, Handbuch für Kaufrecht, Rechtsdurchsetzung und Zahlungssicherung im Außenhandel, 2002, S. 364.

²⁷ *McIlwrath/Savage*, Fn. 8, Rn. 1-042; *Synatschke*, Die Unzuständigkeitserklärung des Schiedsgerichts, S. 33.

tenz des Schiedsgerichts, über seine eigene Zuständigkeit entscheiden zu können, ist hier das Argumentations- und Überzeugungsgeschick der Teilnehmer besonders gefragt.

Darüber hinaus bieten die Entscheidungen der Parteien Problemstoff. Bedingt wird dies zum einen durch den großen Gestaltungsfreiraum, zum anderen aber auch durch den Zeitpunkt, in dem die Parteien ihre Schiedsvereinbarung treffen. Zur Zeit des Vertragschlusses besteht noch keine Konfliktsituation, weshalb Konfliktfelder nicht bedacht und daher nicht oder nur unzureichend geregelt werden. Ist der Streit zwischen den Parteien erst einmal entfacht, sind weitere Einigungen nur noch schwer zu erzielen. In diesem Fall kann das Schiedsgericht die Lücke nach seinem Ermessen füllen. Dort können die Ersteller der Moot Court Sachverhalte ansetzen. Aufgabe der Teilnehmer ist es dann, das Schiedsgericht von dem für den eigenen Mandanten vorteilhaftesten Recht zu überzeugen und die Ermessensausübung des Gerichts in diese Richtung zu lenken. Der hohe Stellenwert der Privatautonomie zusammen mit der Schiedsvereinbarung ist somit ein äußerst geeigneter Aspekt für Moot Courts.

Außerdem bietet das institutionelle Schiedsverfahren den Vorteil, dass sich die internationalen Teilnehmer mit einer für alle unbekanntenen institutionellen Verfahrensordnung auseinandersetzen. So werden Ungleichbehandlungen ausgeschlossen, wie sie durch das Schiedsverfahren auch in der Praxis zwischen Parteien unterschiedlicher Nationalitäten ausgeschlossen werden. Vorteilhaft an Schiedsinstitutionen ist auch, dass die Teilnehmer mit Verfahrensregeln in Berührung kommen, die tatsächlich im Wirtschaftsleben Anwendung finden, was den Anreiz, einmal einen Fall wie in der Realität zu lösen, setzt. Auch bietet die Verfahrensordnung einen Regelungsmaßstab anhand dessen die Teilnehmer Verfahrensfehler ausfindig machen können.

Notwendig ist für die Ausrichtung eines internationalen Moot Courts natürlich die Möglichkeit, die Verfahrenssprache wählen zu können. So wird Studierenden der Rechtswissenschaft aus aller Welt die Möglichkeit gegeben, schon frühzeitig einen Einblick in die spätere Arbeit zu erhalten.

In den mündlichen Verhandlungen zeigt sich ein weiterer Vorteil, den die Organisatoren für die Moot Courts nutzen. Im Schiedsverfahren obliegt dem Vorsitzenden die Leitung der Verhandlung, wie auch im Verfahren vor staatlichen Gerichten. Jedoch greifen im Schiedsverfahren die beisitzenden Schiedsrichter häufiger intensiver in den Gang der Verhandlungen ein als beisitzende Richter an staatlichen Gerichten.²⁸ Dadurch müssen die Teilnehmer gleich drei aktiv eingreifenden Schiedsrichtern Rede und Antwort stehen und die Position ihres Mandanten überzeugend vertreten.

3. Auswirkungen auf den DCFR Moot Court 2014

Auch im Fall des 2nd Draft Common Frame of Reference Moot Court spielten vor allem die von den Parteien in ihrer Privatautonomie getroffenen Vereinbarungen eine zentrale Rolle.

So wurde sich mit der wirksamen Einbeziehung einer Schiedsvereinbarung mittels AGB auseinandergesetzt, was ebenfalls die Frage aufwarf, welches Recht das Schiedsgericht zur Bestimmung der Wirksamkeit der Einbeziehung heranziehen soll.

Auch die Wirksamkeit des sog. choice of law clause und das dafür ausschlaggebende Recht wurden diskutiert. So war es unter anderem Aufgabe der Teilnehmer, das Schiedsgericht von der Anwendung des DCFR zu überzeugen oder andernfalls dem Schiedsgericht eine zielführende Alternative zu unterbreiten.

²⁸ Lörcher/Lörcher, Fn. 24, Rn. 195.

In Frage stand zudem, ob die Parteien sich auf eine individuell ausgehandelte so gen. merger clause i. S. v. Art. II – 4:104 DCFR geeinigt haben und welche Folgen eine derartige Einbeziehung mittels AGB hat.

So boten die Parteivereinbarungen gleich drei Problemfelder, die jeweils für die Kläger- und später für die Beklagtenseite auszulegen waren.

III. Fazit

Durch die Analyse der Vorteile der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit gegenüber Verfahren vor nationalen Gerichten zeigt sich, dass die Wahl zugunsten der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit für Moot Courts nicht nur durch den Wunsch bestimmt ist, die Forschung auf dem Gebiet des internationalen Wirtschaftsrechts, des Schiedsverfahrensrechts, am CISG oder am DCFR zu fördern, sondern auch einen durch die Vorteile gegenüber Verfahren an staatlichen Gerichten besonders geeigneten Rahmen für internationale Moot Courts bietet.